

Vergütungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

Zwischen den unter Ziffer 1 genannten Vertragsparteien wird die folgende Vergütungsvereinbarung geschlossen

- 1 **Vertragsparteien:**
 - 1.1 **Leistungsträger:**

Name:	Kreis Steinburg -Der Landrat-
Straße:	Viktoriastraße 16-18
Ort:	25524 Itzehoe
Telefon / Fax:	+49/4821/69-0 / +49/4821/69-356
Email:	info@steinburg.de
gem. ÖRV nach § 19 a GKZ vom 05.07.2006 vertreten durch:	Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Königinstr. 1 24768 Rendsburg Tel.: +49 4331 43717 20 / Fax: +49 4331 43717 30 Email: lucks@kosoz.de
 - 1.2 **Einrichtungsträger/in:**

Name:	Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie - NGD e.V.
Straße:	Aalborgstr. 61
Ort:	24768 Rendsburg
Telefon / Fax:	+49/4331/125-0 / +49/4331/125-109
Email:	info@ngd.de
2. **Einrichtung:**

Name:	"Steinburg-Verbund" Einrichtung der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung -A II.1-
Straße:	
Ort:	
Telefon / Fax:	Kapellenstraße 30
Email:	25524 Itzehoe +49/4821/403020 / +49/4821/403223
3. **Art der Einrichtung/ Einrichtungstyp:**

All1 Vollstationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung

4. **Platzzahl:**

25 (Auslastungsquote: 95 %)

5. **Standorte (Platzzahl):**

Kapellenstraße 30 , 25524 Itzehoe (14) Kellinghusener Straße 10 , 25551 Hohenlockstedt (10) Mittelstraße 30 , 25551 Hohenlockstedt (1)
--
6. **Vereinbarungszeitraum:**

01.03.2009 bis 30.06.2009

7.

Leistungsgerechte Vergütung:
(Tagessatz)

01.03.2009 bis 30.06.2009

	Gesamt	MP	GP	IB	PFG
Vergütung	99,82 €	63,45 €	27,37 €	9,00 €	94,64 €

Nachrichtlich: In den v.g. Beträgen ist/sind enthalten:

Lebensmittel 5,18 €

8. **Vereinbarungsgrundlagen:**

8.1 Grundlage für die Vergütungsvereinbarung sind der Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein (LRV-SH) mit Wirkung vom 01.01.2008 und die Leistungsvereinbarung vom 23.03.2004.

Die Vergütungsvereinbarung gilt für den unter Ziffer 6 dieser Vereinbarung genannten Zeitraum.

Sofern zum 01.07.2009 keine neue Vergütung vereinbart wird, gilt diese Vergütung mit den vor/nachstehenden ausgewiesenen Werten (= Basiswerten) gemäß § 77 Abs. 2 Satz 4 SGB XII fort. **Die Eigenkapitalverzinsung von Grundstücken ist zwischen den Vertragspartnern strittig. Es ist ein Verfahren beim Sozialverfahren anhängig, insofern gilt die Vereinbarung bezüglich dieses Punktes als vorläufig-**

Bei Wegfall der Geschäftsgrundlagen besteht für beide Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht (z.B. aufgrund eines neuen Landesrahmenvertrages Schleswig-Holstein, Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 81 Abs. 1 SGB XII). Eine außerordentliche Kündigung ist spätestens am dritten Werktag eines Monats zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig. Bei Platzzahländerungen bzw. Abweichungen von den vereinbarten Belegtagen gilt § 5 Abs. 7 LRV-SH.

8.2 Das Prüfrecht ergibt sich aus den §§ 15 ff. LRV-SH in Verbindung mit den Ziffern 9 und 10 der Allgemeinen Verfahrensvereinbarung für Schleswig-Holstein (AVV-SH) zum LRV-SH (Anlage 1 zum LRV-SH).

8.3 Vergütungsanpassung bei Mehrfachbetreuung in vollstationären Einrichtungen:

Für behinderte Menschen, deren Tagesstruktur nicht in der vollstationären Einrichtung, sondern in einer teilstationären Einrichtung (z.B. Beschäftigungsprojekt, WfbM, Arbeitsprojekt, Tagesstätte) gestaltet wird, ist die Maßnahmepauschale um 31,56 Euro pro Tag der Abwesenheit zu kürzen.

Nimmt der behinderte Mensch in der teilstationären Einrichtung an der Verpflegung teil und werden dafür Kosten berechnet, so sind diese aus dem Ansatz „Lebensmittel“ Pos. 2 der Kalkulationsgrundlagen) der vollstationären Einrichtung durch die vollstationäre Einrichtung herauszurechnen und der teilstationären Einrichtung zu erstatten.

9. **Unterschriften:**Koordinierungsstelle soziale Hilfen der
schleswig-holsteinischen Kreise

Im Auftrag

Rendsburg, den 13.05.09

Christina Lucks

Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie -
NGD e.V.

Rendsburg, den 19.05.2009

Norddeutsche Gesellschaft
für Diakonie e.V.

Aalborgstraße 61 · 24768 Rendsburg

Unterschrift